

# SATZUNG

über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen  
der Ortsgemeinde Herold  
vom 01. Juni 2000

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat für die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen am 28.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung des in der Gemeinde Herold vorhandenen Grillplatzes wird allen Bürgern, Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Herold im Rahmen dieser Satzung eingeräumt.

Über die Benutzung des Grillplatzes von auswärtigen Personen, Vereinen und Verbänden entscheidet der Ortsbürgermeister. Es dürfen keine Großveranstaltungen, bei denen mit Plakaten/Wurfzetteln eingeladen wird, durchgeführt werden.

## § 2

### Benutzungsmöglichkeit

Die Anmeldung zur Benutzung der vorgenannten Anlage hat bei dem Ortsbürgermeister unter Angabe der Dauer der Benutzungszeit zu erfolgen; der Ortsbürgermeister wird entsprechende Weisungen an die Benutzer erteilen. Bei fahrlässigem Verhalten haftet die Gemeinde nicht für entstehende Personen- oder Sachschäden.

## § 3

### Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an der gesamten Anlage sowie an den Zufahrtswegen und der unmittelbaren Umgebung.

## § 4

### Pflichten des Benutzers

Bei Veranstaltungen dürfen keine Musikanlagen oder sonstige Beschallungen aufgestellt werden.

Nach der Benutzung des Grillplatzes ist derselbe sowie das umliegende Wald- und Steinbruchgebiet, soweit es mitbenutzt bzw. durch die Benutzung der Anlage verschmutzt wurde, unverzüglich spätestens bis 11.00 Uhr des nächsten Tages durch den Benutzer bzw. deren Beauftragten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Beim Verlassen des Platzes muss das Feuer gelöscht sein, so dass keine Brandgefahr besteht. Sollte die Anlage nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme zu vollziehen.

**§ 5**  
**Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer gegen die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

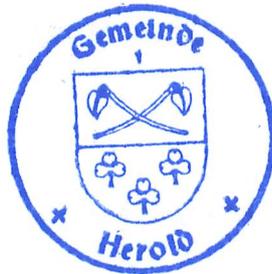
Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

**§ 6**  
**Benutzungsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend. Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.07. 1988 außer Kraft.

Herold, den 01. Juni 2000

Ortsgemeinde Herold



  
\_\_\_\_\_  
(Rudi Schöffler, Ortsbürgermeister)

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juni 2000

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



15 P. 6.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Herold im Informationsblatt für den Einrich Nr. 24 am 15. Juni 2000 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 16. Juni 2000 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 16. Juni 2000

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

  
(J. Gemmer)

